Zapfendo\f, den 21.032014 Erster Bürgermeister 9. Ausgefertigt Zapfendorf, den 21.03.2014 Josef Martin Erster Bürgermeister 10. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 04.04. 2014. gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Zapfendori, den 28.04.2014 Josef Martin Erster Bürgermeister MARKT ZAPFENDORF **PROJEKT** LANDKREIS BAMBERG **BEBAUUNGSPLAN** mit integriertem Grünordnungsplan "ZAPFENDORF - WESTTANGENTE" MIT ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ZAPFENDORF - WEST" **ENTWURF** DARSTELLUNG M 1:1000 Stand: 27.02.2014 WEYRAUTHER **ENTWURF** INGENIEURGESELLSCHAFT mbH



A. Präambel

Aufgrund der §§ 8 - 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, sowie nach Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 wird nach der Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat vom 20.03.2014... folgende Satzung über den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Zapfendorf - Westtangente" mit Änderung des Bebauungsplanes "Zapfendorf - West", bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung und Baugrenzen
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 der BauNVO)



Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

1.2 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)



Baugrenze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach der Bayerischen Bauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (vgl. § 23 Abs. 5 BauNVO).

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

2.1

Straßenverkehrsfläche

2.2

Gehweg /Flurweg

2.3

Straßenbegrenzungslinie

3. Flächen für die Abwasserbeseitigung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)



Kläranlage

4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

4.1

Freileitung der E.ON Bayern (20kV)

4.2 ->--->--->-

Abwasserleitung unterirdisch

4.3

Strommast (20kV)

5. Grünflächen

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

5.1

Verkehrsbegleitende, öffentliche Grünflächen (Straßenböschungen) Die Böschungen und Gräben werden durch Rasenansaat und Gehölzpflanzung mit gebietseigenem Pflanzmaterial begrünt.

5.2

Entwässerungsmulde

5.3



Private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

6.1



Wasserfläche

6.2 R

Retentionsfläche

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a Satz 1 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Maßn. Nr.	Art der Maßnahme	Maßnahmenfläche
A1 A2 (CEF) A3	Umwandlung von Forst zu Auwald (LRT *91E0) Begrünung westliches Klärbecken Begrünung östliches Klärbecken	10.599 m² 2.725 m² 2.833 m²
A4.1 (CEF)	Anlage von Extensivgrünland (LRT6510) auf den Retentionsflächen	6.089 m ²
A4.2 (CEF)	Anlage von Extensivgrünland wie in A4.1	5.804 m ²
•	Anlage Extensivgrünland und Pflanzung von Einzelbäumen	821 m²
A5 A6	Extensivierung der Nutzung	3.417 m ²
A7	Anlage artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT6510)	1.705 m²
	Uferabflachung am Main	1.167 m ²
A8 E1	Anlage Waldrand und Streuobstwiese	5.479 m ²
E2	Entwicklung Extensivgrünland und Pflanzung einer	
E2	Obstbaumreihe	1998 m²
F2	Anlage Streuobstwiese	1320 m²
E3	Ersatz Sukzessionsfläche	243 m ²
E4 V3	Anlage von Lerchenfenstern (zwei Störfllächen mit ca. 20 m² innerhalb der Bezugsfläche)	2.865 m²

CEF: Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (Continuous ecological functionality)



E3 E4 V3	Anlage Streuob Ersatz Sukzessi Anlage von Lerc mit ca. 20 m² in		1320 m² 243 m² 2.865 m²	
CEF:	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (Continuous ecological functionality)			
9.	Sonstige Planzeichen			
9.1		Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung fre	eizuhalten sind	
9.2		Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Be	bauungsplanes	
9.3		Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme währ der Westtangente (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	end des Baus	
_				
C.	Nachrichtliche Übernahme §9 Abs. 6 (BauGB)			
1.	Naturschutzrechtliche Festsetzungen			
1.1		FFH - Gebiet (Flora Fauna Habitat)		
1.2	LRT91E0 Auwald	LRT 91E0 - Auwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus exelsior		
1.3	LRT6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen		
1.4	5931-0022-011	Biotop gemäß amtlicher Biotopkartierung mit Numr	nerierung	
1.5	1000 S. PORTON, N. SEPTING, N. PRINCES S. PRINCES S. PRINCES	SPA - Gebiet (Vogelschutz)		
2.	Denkmalschutzrechtliche Festsetzungen			
	BD	Bodendenkmal		
3.	Festsetzungen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)			
3.1		Bauverbotszone gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind inne Anbauverbotszone unzulässig	rhalb der	
3.2		Baubeschränkungszone gem. Art. 24 Abs. 1 BaySt Zulässigkeit von Werbung nur unter einschränkend (siehe Begründung zum BP)	trWG den Bedingungen	
Die o.g. Festsetzungen nach BayStrWG werden nur dann wirksam, wenn die Umgehungsstraße zur Staatsstraße gewidmet wird.				

4. Wasserrechtliche Festsetzungen

Überschwemmungsgrenze

Überschwemmungsgebiet

D. Grünordnung

- 1. Der Markt Zapfendorf ist gemäß Art. 8 BayNatSchG verpflichtet, die Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.
- Oberboden, der bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie bei Veränderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, einer geeigneten Verwendung, möglichst innerhalb des Geltungsbereichs, zuzuführen und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- 3. Abstand und Art der Bepfianzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen so gewählt werden, dass der Sicherheitsraum zur angrenzenden Straße sowie erforderliche Sichtflächen freigehalten werden. Für Bäume, Anpflanzungen, Einfriedungen usw. sind die Mindestabstände zum Fahrbahnrand gemäß RPS einzuhalten. Die Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.
- 4. Für alle Maßnahmen sind bei der Auswahl des Saat- und Pflanzmaterials gebietseigene Herkünfte zu verwenden. Die zugehörige Herkunftsregion ist das Keuper-Lias-Land (K).
- 5. Für die Anlage von Streuobstwiesen sind in Absprache mit dem Landratsamt Bamberg regionaltypische Sorten (wie z. B. Äpfel, Birne, Zwetschge, Süßkirsche) zu verwenden.
- 6. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Gehölze sind adäguat zu ersetzen.
- 7. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach der Verkehrsfreigabe fertig zu stellen und vom Vorhabenträger solange zu unterhalten, wie der Eingriff wirkt.
- 8. Die Kompensationsmaßnahmen und Begrünungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umweltbericht umzusetzen.
- 9. Die Gestaltung der landschaftsplanerischen Maßnahmen im Detail ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Bamberg abzustimmen.
- 10. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens unter Einschaltung der höheren Naturschutzbehörde auf ihre funktionsgemäße Entwicklung durch gemeinsame Einsichtnahme zu kontrollieren, ggf. sind nachträgliche Maßnahmen durchzuführen.
- 11. Vermeidungsmaßnahmen
 - 11.1 Bauzeitenbegrenzung für bodenbrütende Vogelarten

Durch den Beginn mit dem Bau bzw. der Baufeldfreimachung vor dem Eintreffen der Vögel (1. März) und der Brutplatzwahl sowie einer durchgehenden Bauaktivität während der Brutzeit (März bis August) wird die Zerstörung von Gelegen oder die Brutplatzaufgabe der bodenbrütenden und bedrohten Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) vermieden.

11.2 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel

Als Vorkehrung für den Natur- und Landschaftsschutz sind Rodungs- und Baumfällarbeiten im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar, außerhalb der Brutzeit, von Vögeln durchzuführen. Ausnahmen davon sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

11.3 Durchlass Laufer Bach

Die Anlage von Bermen erhält die biologische Durchlässigkeit für Amphibien und verbessert die Biotopvernetzung für verschiedene Tierarten.

- 12. Die bauzeitlich beanspruchten Ffächen werden in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.
- 13. Zum Schutz der Lebensraumtypen (LRT) 6510 und *91E0 sowie angrenzender Biotopstrukturen (Hecken, Gehölze und Feuchtflächen) sind während der Bauzeit z. B. Absperrgitter, Zäune, Bretterzäune oder festes Trassierband zur Sicherung der Biotopstrukturen aufzustellen.

E. Hinweise

1.	1264/1	Flurstücksnummer
2.	8	Bestehende Grundstücksgrenze
3.	3	Bestehende Wohngebäude
4.		Bestehende Nebengebäude
5.		Straßenbegleitende Dammböschungen
6.	3+400,000	Straßenbaukilometer

- 7. Zum Schutz der Bodendenkmäler sind folgende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Archäologischen Außenstelle des Bayerischen LA für Denkmalpflege für Oberfranken vor Baubeginn durchzuführen:
 - Begehung und bauvorgreifende Sondierung des Baubereichs
 - Einholen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis
 - In Vermutungsflächen zwei Monate vor Baubeginn Bodenabtrag; anschließende Beurteilung durch Grabungstechniker, ggf. Dokumentation, Ausgrabung und Bergung durch Fachfirma.
- 8. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zapfendorf West" behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zapfendorf Westtangente" ersetzt wurden. (siehe Lageplan M 1:5000 Ausgleichsflächen und Bebauungsplan "Zapfendorf West")

Verfahrensvermerke

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ... 10-08-2012 hat in der Zeit vom .22.08.2012 bis ... 2012 stattgefunden.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.12.2012. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.13. bis 20.13. beteiligt.
- 6. Der Markt Zapfendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates am 28.02.20.13. aufgrund der geringfügigen Änderungen des Planentwurfs, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, nach § 4 a Abs. 3 BauGB den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. dem Staatlichen Bauamt, FB Straßenbau, erneut, in der Zeit vom 03.2013... bis .25.03.2013 die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu den geänderten oder ergänzten Teilen zu nehmen.
- 7. Der Markt Zapfendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates am 27.02.2014. aufgrund der geringfügigen Änderungen des Planentwurfs, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, nach § 4 a Abs. 3 BauGB den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. dem Landratsamt Bamberg und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach erneut, in der Zeit vom 28.02.2014. bis 17.03.2014. die Gelegenheit eingeräumt, Stellung zu den geänderten oder ergänzten Teilen zu nehmen.

8. Der Markt Zapfendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.03.2014. den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.02.2014. als Satzung beschlossen.

Josef Martin

Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt

Zapfendorf. den 21.03.2014

Zapfendo\f, den 21.032014

* 82 yer/7